



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

An die
Personalabteilungen
der Kirchenämter, Kirchen-
kreisämter und kirchlichen
Verwaltungsstellen

Per E-Mail

**mit Ergänzungen in Ziff. 5.3
vom 16. Nov. 2017**

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon 0511 1241-0
Telefax 0511 1241-266
www. landeskirche-hannover.de
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft Herr Klus
Durchwahl 0511 1241-130
E-Mail Axel.Klus@evlka.de

Datum 14. November 2017
Aktenzeichen N-312-1 / 73
Vorgangsnummer V-N-312-1-5721

**Übernahme der Tarifeinigung 2017 (Länder) für den kirchlichen Be-
reich**

- **Entgelterhöhungen ab 1. Januar 2017 und zum 1. Januar 2018**
- **Einführung von Entgeltgruppenzulagen für den Sozial- und Er-
ziehungsdienst ab 1. Januar 2017**
- **Einführung der Entgeltstufe 6 in den Entgeltgruppen 9 bis 15
und KR 9a bis KR 12a ab 1. Januar 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission (ADK) hat mit ihren Be-
schlüssen vom 18. September 2017 das Ergebnis der Tarifeinigung für die
Beschäftigten der Länder (vom 17. Februar 2017) für den kirchlichen Be-
reich übernommen:

- **88. Änderung der DienstVO,**
- **13. Änderung der ARR-Ü-Konf,**
- **9. Änderung der ARR-Azubi/Prakt.**

Die vorgenannten Änderungen sind inzwischen rechtswirksam geworden.
Sie werden in Kürze mit den anzuwendenden Änderungstarifverträgen vom
17. Februar 2017 im Kirchlichen Amtsblatt Hannover bekannt gemacht.

Zu den Änderungen geben wir die folgenden Hinweise:

Inhalt:

1. Entgelterhöhungen ab 1. Januar 2017 und zum 1. Januar 2018.....	3
1.1 TV-L und Pkw-Fahrer-TV-L	3
1.2 ARR-Azubi/Prakt.....	3
1.3 Ausscheiden vor dem 1. Mai 2017	4
2. Einführung neuer Entgeltgruppenzulagen im Sozial- und Erziehungsdienst ab 1. Januar 2017	4
2.1 Allgemeines.....	4
2.2 Anspruch auch für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die sich gemäß 22a ARR-Ü-Konf lediglich „unter dem Dach“ der Entgeltordnung zur DienstVO oder der Entgeltordnung zum TV-L befinden	4
Die Entgeltgruppenzulagen im Einzelnen:	5
2.3 Entgeltgruppenzulage für Leiter und Leiterinnen von Kindertageseinrichtungen sowie für stellvertretende Leiter und Leiterinnen.....	5
2.4 Entgeltgruppenzulage für Erzieher und Erzieherinnen.....	6
2.5 Entgeltgruppenzulagen für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen bzw. Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen	6
3. Einführung der Entgeltstufe 6 in den Entgeltgruppen 9 bis 15 sowie in den Entgeltgruppen KR 9a bis KR 12a ab 1. Januar 2018.....	8
3.1 Allgemeines.....	8
3.2 Geltung für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen	9
3.3 Wechsel aus der Stufe 5 in die Stufe 6 am 1. Januar 2018.....	9
3.4 Wechsel aus einer individuellen Endstufe in die Stufe 6 am 1. Januar 2018.....	10
3.5 Erhöhtes Tabellenentgelt für Beschäftigte in der „kleinen“ Entgeltgruppe 9 ab 1. Januar 2018	13
3.6 Reguläres Erreichen der Stufe 6 nach dem 1. Januar 2018	15
3.7 Höhergruppierung aus der „kleinen“ Entgeltgruppe 9	15
3.8 Auswirkungen auf persönliche Zulagen.....	16
3.9 Beschäftigte in Entgeltgruppe 13 Ü bzw. Entgeltgruppe 13	17
3.10 Beschäftigte in den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a	17
3.11 Vorweggewährung von Stufen nach § 16 Abs. 5 TV-L	17
4. Sonstige Änderungen	18
4.1 Anpassungen zum TV EntgtO-L	18
4.2 Weitere Änderungen der Tarifverträge für Auszubildende und des Tarifvertrages für Praktikanten/Praktikantinnen	18
4.2.1 Erholungsurlaub	18

4.2.2	Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte	19
4.2.3	Familienheimfahrten.....	19
5.	Umsetzung der Änderungen in den Gehaltsabrechnungsprogrammen KIDICAP Klassik und Flexbrutto.....	19
5.1	Entgelterhöhungen	19
5.2	Entgeltgruppenzulagen für den Sozial- und Erziehungsdienst (TV-L)	19
5.3	Einführung der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9 bzw. KR 9a und höher sowie Einführung eines Erhöhungsbetrages in der „kleinen“ Entgeltgruppen 9	19

1. Entgelterhöhungen ab 1. Januar 2017 und zum 1. Januar 2018

1.1 TV-L und Pkw-Fahrer-TV-L

Die Tabellenentgelte werden mit Wirkung vom **1. Januar 2017** um 2,0 v. H. erhöht. Abweichend davon werden die Tabellenentgelte der

- Entgeltgruppe 12 Stufe 1,
 - Entgeltgruppe 11 Stufe 1,
 - Entgeltgruppe 10 Stufe 1,
 - Entgeltgruppe 9 Stufen 1 bis 3,
 - Entgeltgruppen 2 bis 8 Stufen 1 bis 6 und
 - Entgeltgruppe 1 Stufen 2 bis 6
- um 75,- EUR erhöht.

Die Entgeltgruppenzulagen, die Garantiebeträge gemäß § 17 Abs. 4 TV-L sowie die Besitzstandszulagen nach den Bestimmungen der ARR-Ü-Konf erhöhen sich um 2,2 v. H.

Zum 1. Januar 2018 werden die Tabellenentgelte, die Entgeltgruppenzulagen, die Garantiebeträge gemäß § 17 Abs. 4 TV-L sowie die Besitzstandszulagen nach den Bestimmungen der ARR-Ü-Konf um 2,35 v. H. erhöht.

Die Tabellenentgelte der Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü werden durch die 13. Änderung der ARR-Ü-Konf entsprechend angehoben.

1.2 ARR-Azubi/Prakt

Die Monatsentgelte der Auszubildenden sowie die der Praktikanten und Praktikantinnen werden mit Wirkung vom **1. Januar 2017** um 35,- EUR und zum **1. Januar 2018** um weitere 35,- EUR erhöht.

1.3 Ausscheiden vor dem 1. Mai 2017

Die Entgelterhöhungen gelten für Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen, Auszubildende, Praktikanten und Praktikantinnen, die spätestens mit Ablauf des 30. April 2017 aus dem Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind, nur, wenn dies bis zum 30. November 2017 schriftlich beantragt wird (§§ 2 der 88. Änderung der DienstVO, der 13. Änderung der ARR-Ü-Konf und der 9. Änderung der ARR-Azubi/Prakt).

2. Einführung neuer Entgeltgruppenzulagen im Sozial- und Erziehungsdienst ab 1. Januar 2017

2.1 Allgemeines

Mit Wirkung vom 1. Januar 2017 wurden neue Entgeltgruppenzulagen für den Sozial- und Erziehungsdienst eingeführt. Sie betreffen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in der Anlage A zum **TV-L** Teil II Abschnitt 20 eingruppiert sind:

- Leiter/Leiterinnen von Kindertagesstätten (Abschnitt 20 Unterabschnitt 2),
- Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen (Abschnitt 20 Unterabschnitt 4; nur Entgeltgruppe Fallgruppen 1 und 2 sowie Entgeltgruppe 11),
- Erzieher/Erzieherinnen (Abschnitt 20 Unterabschnitt 6).

Hierbei handelt es sich um die Entgeltgruppenzulagen nach Abschnitt I Nrn. 12 bis 14 der Anlage F zum TV-L, die in Teil II Abschnitt 20 der Entgeltordnung zum TV-L an den jeweiligen Tätigkeitsmerkmalen ausgewiesen sind.

Nr. der EGZ	Euro/Monat
12	100,00
13	80,00
14	50,00

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die unter den Geltungsbereich der Anlage 9 zur DienstVO fallen [sog. „SuE-Tarif“ des TVöD-V (VKA)], haben keinen Anspruch auf die vorgenannten Entgeltgruppenzulagen.

2.2 Anspruch auch für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die sich gemäß 22a ARR-Ü-Konf lediglich „unter dem Dach“ der Entgeltordnung zur DienstVO oder der Entgeltordnung zum TV-L befinden

Die an konkrete Fallgruppen anknüpfenden Entgeltgruppenzulagen erhalten auch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die am 1. Januar 2012 in die Entgeltordnung zur DienstVO bzw. in die Entgeltordnung zum TV-L übergeleitet wurden und bislang keiner Fallgruppe zugeordnet sind, sondern sich gemäß § 22a Abs. 2 ARR-Ü-Konf lediglich „unter dem Dach der Entgeltord-

nung“ befinden, ihr Entgelt also auf der Grundlage der Überleitungs- und Übergangsvorschriften der ARR-Ü-Konf erhalten.

Die ADK hat hierzu mit § 16a Abs. 1 DienstVO eine Übergangsregelung beschlossen. Danach erhalten diese Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eine der in Abschnitt I Nrn. 12 bis 14 der Anlage F zum TV-L enthaltenen Entgeltgruppenzulagen, wenn sie im Falle der Anwendung von § 12 TV-L einer Fallgruppe zugeordnet wären, in der eine dieser Entgeltgruppenzulagen ausgewiesen ist. Damit behalten diese Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ihre ggf. zustehenden Ansprüche auf eine Besitzstandszulage gemäß § 9 ARR-Ü-Konf; sie haben gemäß § 9 Abs. 4 Satz 3 ARR-Ü-Konf weiterhin keinen Anspruch auf eine weitere Entgeltgruppenzulage nach Abschnitt I Nrn. 1 bis 11 der Anlage F zum TV-L.

Beispiel:

Einer Erzieherin, die nicht unter den Geltungsbereich der Anlage 9 zur DienstVO fällt [„SuE-Tarif“ des TVöD-V (VKA)], wurden besonders schwierige fachliche Tätigkeiten übertragen. Sie war ursprünglich der VergGr. Vb Fgr. 5 des Teils II Abschn. G der Anlage 1a zum BAT zugeordnet. Nach vierjähriger Bewährung hatte sie Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage. Am 1. Januar 2009 wurde die Mitarbeiterin in den TV-L übergeleitet und der „kleinen“ EG 9 zugeordnet. Die bisherige Vergütungsgruppenzulage wurde als Besitzstandszulage gemäß § 9 ARR-Ü-Konf weitergewährt.

Bei Inkrafttreten der Entgeltordnung zum TV-L am 1. Januar 2012 wurde die Mitarbeiterin gemäß § 22a Abs. 2 ARR-Ü-Konf in die Entgeltordnung unter Beibehaltung ihrer bisherigen Entgeltgruppe übergeleitet, ohne dass eine Zuordnung zu einer bestimmten Fallgruppe der Entgeltordnung zum TV-L erfolgte. Die Besitzstandszulage gemäß § 9 ARR-Ü-Konf wurde weitergewährt.

Ab 1. Januar 2017 erhält die Mitarbeiterin gemäß § 16a Abs. 1 DienstVO zusätzlich die Entgeltgruppenzulage gemäß Abschnitt I Nr. 13 der Anlage F zum TV-L, denn die Mitarbeiterin wäre bei Anwendung der Entgeltordnung zum TV-L in Abschn. 20 Unterabschn. 6 der EG 9 Fgr. 1 zugeordnet, in der diese Entgeltgruppenzulage ausgewiesen ist.

Die Entgeltgruppenzulagen im Einzelnen:

2.3 Entgeltgruppenzulage für Leiter und Leiterinnen von Kindertageseinrichtungen sowie für stellvertretende Leiter und Leiterinnen

Abschnitt 20 Unterabschnitt 2:

z. B.

Entgeltgruppe 9

3. Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 13.)

[Anm.: ab 1. Jan. 2017 80,- EUR, ab 1. Jan. 2018: 81,88 EUR]

2.4 Entgeltgruppenzulage für Erzieher und Erzieherinnen

Abschnitt 20 Unterabschnitt 6:

z. B.

Entgeltgruppe 8

3. *Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.*

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 13.)

[Anm.: ab 1. Jan. 2017 80,- EUR, ab 1. Jan. 2018: 81,88 EUR]

- Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung,
- Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben und
- Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung

haben **keinen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage** gemäß Anlage F Abschnitt I **Nr. 13**.

2.5 Entgeltgruppenzulagen für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen bzw. Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen

Abschnitt 20 Unterabschnitt 4:

Entgeltgruppe 11

2. *Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 heraushebt.*

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 14.)

[Anm.: ab 1. Jan. 2017 50,- EUR ab 1. Jan. 2018: 51,18 EUR]

Entgeltgruppe 9

1. *Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte,*

die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 5.)

(Hierzu **Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2**)

2. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I **Nr. 12.**)

[Anm.: ab 1. Jan. 2017 100,- EUR ab 1. Jan. 2018: 102,35 EUR]

Protokollerklärungen:

- Nr. 2. (1) Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, **die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht beziehungsweise Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten**, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (zum Beispiel Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte), erhalten **neben** der Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 5 eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I **Nr. 12.**

[Anm.: ab 1. Jan. 2017 100,- EUR ab 1. Jan. 2018: 102,35 EUR]

(2) ...

(3) ¹Das „Treffen von Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls und die Einleitung von Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht beziehungsweise Vormundschaftsgericht, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind“, sind im Allgemeinen Sozialen Dienst bei Tätigkeiten im Rahmen der Fallverantwortung bei

- Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII,
- der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII,
- der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII),
- der Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII)

einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten erfüllt. ²...

Sozialarbeiter/Sozialpädagogen der **Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1** (... mit schwieriger Tätigkeit), die die Voraussetzungen der Protokollerklärung Nr. 2 **nicht erfüllen**, haben neben dem Anspruch auf die Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 5 **keinen Anspruch auf eine weitere Entgeltgruppenzulage**.

3. Einführung der Entgeltstufe 6 in den Entgeltgruppen 9 bis 15 sowie in den Entgeltgruppen KR 9a bis KR 12a ab 1. Januar 2018

3.1 Allgemeines

Wie bereits für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Entgeltgruppen 1 bis 8 ist ab 1. Januar 2018 auch für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den allgemeinen **Entgeltgruppen 9 bis 15** bzw. in den für Pflegekräfte geltenden **Entgeltgruppen KR 9a bis 12a** nicht mehr die Stufe 5 die höchste Stufe (Endstufe) in der Entgelttabelle, sondern die Stufe 6.

Eine vergleichbare Verbesserung erhalten auch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der „**kleinen**“ **Entgeltgruppe 9**, bei denen die Stufe 4 die Endstufe ist. Dies sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, für die in der Entgeltordnung zum TV-L sowie in der Entgeltordnung zur DienstVO die besonderen Stufenlaufzeiten „Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6“ festgelegt sind. Nach der Fußnote der ab 1. Januar 2018 geltenden allgemeinen Entgelttabelle (Anlage B zum TV-L) erhalten diese Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach fünf Jahren in Stufe 4 ein erhöhtes Tabellenentgelt (Erhöhungsbetrag).

Für die **Entgeltgruppe 15 Ü** hat die ADK – regelungsgleich mit § 19 TVÜ-Länder – keine Stufe 6 beschlossen. Dementsprechend umfasst diese Entgeltgruppe gemäß § 17 Abs. 3 ARR-Ü-Konf weiterhin fünf Stufen.

Zur Einführung der Stufe 6 hat die ADK in **§ 16a DienstVO** und in **§ 17 Abs. 4 ARR-Ü-Konf** besondere Regelungen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen getroffen, die **mit Ablauf des 31. Dezember 2017** bereits mindestens **fünf Jahre**

- in der Stufe 5 ihrer Entgeltgruppe (§ 16a Abs. 2 Buchst. a Satz 1 DienstVO, § 17 Abs. 4 ARR-Ü-Konf; siehe Ziffer **3.3**),
- in einer **individuellen Endstufe 5+** (§ 16 Abs. 2 Buchst. a Satz 1 und 2 DienstVO, § 17 Abs. 4 ARR-Ü-Konf; siehe Ziffer **3.4**) oder
- in der Stufe 4 bzw. einer individuellen Endstufe 4+ der „**kleinen**“ **Entgeltgruppe 9** (§ 16a Abs. 2 Buchst. b DienstVO; siehe Ziffer **3.5**)

vollendet haben (*regelungsgleich mit § 4 Nr. 5 des Änd.-TV Nr. 9 zum TV-L*).

§ 16a DienstVO und § 17 Abs. 4 ARR-Ü-Konf gelten darüber hinaus auch für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die erst nach dem 31. Dezember 2017 die maßgeblichen fünf Jahre in der Stufe 5 ihrer Entgeltgruppe (bzw. der Stufe 4 der „kleinen“ Entgeltgruppe 9) vollenden (siehe Ziffer **3.6.**).

3.2 Geltung für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

§ 16a Abs. 2 DienstVO stellt auf die am 31. Dezember 2017 maßgebliche Eingruppierung und Stufenzuordnung ab. Die Regelung gilt daher auch für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die zu diesem Zeitpunkt nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet sind (z. B. bei Erholungsurlaub, krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit oder Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Elternzeit oder Beurlaubung).

Auch für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die sich in **Altersteilzeit** befinden, finden die o. a. Regelungen Anwendung, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt. Dies gilt auch, wenn sie sich zum Zeitpunkt des Erreichens der Stufe 6 bereits in der Freistellungsphase des Blockmodells befinden.

3.3 Wechsel aus der Stufe 5 in die Stufe 6 am 1. Januar 2018

Nach § 16a Abs. 2 Buchst. a Satz 1 DienstVO wird im Zusammenhang mit der Einführung der Stufe 6 bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

- in den allgemeinen Entgeltgruppen 9 bis 15 bzw.
 - in den für Pflegekräfte geltenden Entgeltgruppen KR 9a bis 11a,
- die am 31. Dezember 2017 der Stufe 5 zugeordnet sind, die dort verbrachte Zeit angerechnet. Sie sind daher am 1. Januar 2018 der Stufe 6 zuzuordnen, wenn sie in der Stufe 5 mindestens fünf Jahre absolviert haben.

Dies gilt gemäß § 17 Abs. 4 ARR-Ü-Konf entsprechend für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in die Entgeltgruppe 13 Ü der Anlage zur ARR-Ü-Konf übergeleitet worden sind.

Die Regelungen setzen grundsätzlich voraus, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen am 1. Januar 2018 unverändert in derselben Entgeltgruppe wie am 31. Dezember 2017 eingruppiert sind.

Beispiel 1:

Ein Mitarbeiter ist am 31. Dezember 2017 in der Entgeltgruppe 10 der Stufe 5 zugeordnet. Diese Zuordnung besteht bereits seit dem 1. Januar 2008.

Der Mitarbeiter hat bereits mehr als fünf Jahre in Stufe 5 absolviert, so dass er am 1. Januar 2018 der neuen Stufe 6 zuzuordnen ist und ab diesem Zeitpunkt ein entsprechend höheres Tabellenentgelt erhält.

Beispiel 2:

Eine Mitarbeiterin in der Entgeltgruppe 10 hat bereits mehr als fünf Jahre in Stufe 5 absolviert. Sie befindet sich am 1. Januar 2018 in Elternzeit, die noch bis zum 30. September 2018 dauert.

Die Beschäftigte ist am 1. Januar 2018 der Stufe 6 zuzuordnen. Mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit nach Ablauf der Elternzeit am 1. Oktober 2018 erhält sie das entsprechend höhere Tabellenentgelt.

Fallen die Stufenzuordnung und eine Höher- oder Herabgruppierung zeitlich zusammen, so erfolgt in einem ersten Schritt die Zuordnung zur Stufe 6 und in einem zweiten Schritt die Höher- oder Herabgruppierung.

3.4 Wechsel aus einer individuellen Endstufe in die Stufe 6 am 1. Januar 2018

Die Anrechnung der in der bisherigen Stufe verbrachten Zeit bei der Einführung der Stufe 6 gilt auch für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in einer individuellen Endstufe 5+ (§ 16a Abs. 2 Buchst. a Satz 2 DienstVO, § 17 Abs. 4 ARR-Ü-Konf).

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in einer individuellen Endstufe 5+ werden jedoch nur dann der neuen Stufe 6 zugeordnet, wenn am 1. Januar 2018 der (um 2,35 v.H. erhöhte) **Betrag der individuellen Endstufe nicht höher ist als der Betrag der neuen Stufe 6.**

Beispiel 3 (Zuordnung zur Stufe 6 ab 1. Januar 2018):

Eine Mitarbeiterin ist am 31. Dezember 2017 in der Entgeltgruppe 14 seit sieben Jahren einer individuellen Endstufe 5+ zugeordnet. Am 1. Januar 2018 liegt der Betrag ihrer um 2,35 v.H. erhöhten individuellen Endstufe 5+ bei 5.681,99 Euro. Der Betrag ist nicht höher als das Tabellenentgelt der neuen Stufe 6 der Entgeltgruppe 14 (5.731,99 Euro).

Die Mitarbeiterin ist am 1. Januar 2018 der neuen Stufe 6 zuzuordnen. Ab diesem Zeitpunkt erhält sie das entsprechend höhere Tabellenentgelt. Durch die Anhebung der Stufe 6 zum Oktober 2018 erhält sie ab diesem Zeitpunkt das entsprechend höhere Tabellenentgelt.

Variante zu Beispiel 3 (Stufenlaufzeit noch nicht erfüllt):

Falls die Mitarbeiterin in vorstehendem Beispiel 3 die für den Stufenaufstieg erforderliche Stufenlaufzeit von fünf Jahren noch nicht erfüllt hat (z. B. bei Beurlaubung ohne dienstliches bzw. betriebliches Interesse) verbleibt sie bis zur Erfüllung dieser Voraussetzung in der individuellen Endstufe 5+.

Beispiel 4 (Zuordnung zur Stufe 6 ab 1. Oktober 2018):

Ein Mitarbeiter ist am 31. Dezember 2017 in der Entgeltgruppe 13 seit sieben Jahren einer individuellen Endstufe 5+ zugeordnet. Am 1. Januar 2018 liegt der Betrag seiner um 2,35 v.H. erhöhten individuellen Endstufe 5+ bei 5.399,57 Euro. Der Betrag ist höher als das Tabellenentgelt der neuen Stufe 6 der Entgeltgruppe 13 (5.378,92 Euro).

Der Beschäftigte ist am 1. Januar 2018 der neuen individuellen Endstufe 6+ mit 5.399,57 Euro zuzuordnen.

Durch die Anhebung der Stufe 6 zum 1. Oktober 2018 wird eine neue Vergleichsberechnung erforderlich. Der Betrag der individuellen Endstufe ist niedriger als das neue Tabellenentgelt der Stufe 6 der Entgeltgruppe 13 (5.458,41 Euro). Der Beschäftigte ist ab 1. Oktober 2018 der Stufe 6 zuzuordnen. Ab diesem Zeitpunkt erhält er das entsprechend höhere Tabellenentgelt.

Ist der **Betrag der individuellen Endstufe höher als der Betrag der neuen Stufe 6**, werden die Beschäftigten gemäß § 16a Abs. 2 Buchst. a Satz 2 DienstVO einer neuen individuellen Endstufe 6+ unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe zugeordnet.

Beispiel 5 (Verbleib in der individuellen Endstufe):

Ein Mitarbeiter ist am 31. Dezember 2017 in der Entgeltgruppe 14 seit sieben Jahren einer individuellen Endstufe 5+ zugeordnet. Am 1. Januar 2018 liegt der Betrag seiner um 2,35 v.H. erhöhten individuellen Endstufe 5+ bei 5.848,17 Euro. Der Betrag ist höher als das Tabellenentgelt der neuen Stufe 6 der Entgeltgruppe 14 (5.731,99 Euro).

Der Mitarbeiter ist am 1. Januar 2018 der neuen individuellen Endstufe 6+ mit 5.848,17 Euro zuzuordnen.

Durch die Anhebung der Stufe 6 zum 1. Oktober 2018 wird eine neue Vergleichsberechnung erforderlich. Der Betrag der individuellen Endstufe ist höher als das neue Tabellenentgelt der Stufe 6 der Entgeltgruppe 14 (5.816,70 Euro). Der Mitarbeiter bleibt am 1. Oktober 2018 in der individuellen Endstufe 6+ mit dem Betrag von 5.848,17 Euro.

Der Betrag der individuellen Endstufe ist weiterhin dynamisch (§ 16a Abs. 2 Buchst. b Satz 2 DienstVO i. V. m. § 6 Abs. 4 Satz 6 ARR-Ü-Konf). Bei **Höher- und Herabgruppierungen** aus der neuen individuellen Endstufe 6+ gelten gemäß § 16 Abs. 2 Buchst. b Satz 2 DienstVO die in § 6 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ARR-Ü-Konf enthaltenen Regelungen für die individuelle Endstufen, die im Rahmen der Überleitung in den TV-L zum 1. Januar 2009 gebildet wurden, entsprechend.

Bei **Teilzeitbeschäftigten in der individuellen Endstufe 5+** ist für die Stufenzuordnung zur Stufe 6 von den Beträgen auszugehen, die bei Vollzeit zustünden. Nach dem Stufenaufstieg ist das neue Tabellenentgelt wieder auf den Teilzeitanteil zu reduzieren. Dies gilt auch für Fälle, in denen bei Überleitung in den TV-L der hälftige Ehegattenanteil im Ortszuschlag unge-

kürzt in das Vergleichsentgelt eingegangen ist. Für den Fall, dass nach der Stufenzuordnung zur Stufe 6 ein niedriges Entgelt als vor dem Stufenaufstieg zusteht, bestehen keine Bedenken, wenn zur Sicherung des Entgelt-niveaus übertariflich eine dynamische Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen individueller Endstufe und dem Betrag der Stufe 6 gezahlt wird.

Beispiel 6 (Zuordnung zur Stufe 6 bei Teilzeitbeschäftigten):

Eine teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterin (Teilzeitumfang von 50 v.H.) ist am 31. Dezember 2017 in der Entgeltgruppe 13 seit sieben Jahren einer individuellen Endstufe 5+ zugeordnet. Bei Überleitung in den TV-L wurde seinerzeit der hälftige Verheiratetenzuschlag gemäß der Protokollerklärung zu § 5 Abs. 5 ARR-Ü-Konf berücksichtigt. Aufgrund der Einführung der Stufe 6 sind folgende Berechnungen vorzunehmen:

1. Schritt (Entgelterhöhung am 1. Januar 2018):

Das am 31. Dezember 2017 zustehende Entgelt setzt sich aus dem Teilzeitentgelt (2.620,00 Euro) und dem ungekürzten hälftigen Verheiratetenzuschlag (66,77 Euro) zusammen. Das Teilzeitentgelt ist zunächst auf Vollzeit hochzurechnen und dann um 2,35 v.H. zu dynamisieren. Der Verheiratetenzuschlag wird ebenfalls um 2,35 v.H. erhöht. Somit stünde einer entsprechenden Vollzeitbeschäftigten am 1. Januar 2018 ohne Einführung der Stufe 6 eine individuelle Endstufe 5+ in Höhe von 5.431,48 Euro (5.363,14 Euro + 68,34 Euro) zu.

2. Schritt (Stufenzuordnung am 1. Januar 2018):

Am 1. Januar 2018 ist der Betrag der individuellen Endstufe 5+ auf Vollzeitbasis (5.431,48 Euro) höher als der Betrag der neuen Stufe 6 (5.378,92 Euro). Die Mitarbeiterin ist daher einer neuen individuellen Endstufe 6+ zuzuordnen.

3. Schritt (Teilzeitentgelt am 1. Januar 2018):

Zur Ermittlung des Teilzeitentgelts der individuellen Stufe ist das fiktive Vollzeitentgelt (ohne hälftigen Verheiratetenzuschlag) wieder auf Teilzeit herunterzurechnen und danach der hälftige Verheiratetenzuschlag zu addieren.

	Vollzeit (fiktiv) - in Euro -	Teilzeit (50 v.H.) - in Euro -
Hälftiger Verheiratetenzuschlag	68,34	68,34
Entgelt ohne Verheiratetenzuschlag	5.363,14	2.681,57
Individuelle Endstufe 6+	5.431,48	2.749,91

Die Mitarbeiterin ist am 1. Januar 2018 einer neuen individuellen Endstufe 6+ mit einem Teilzeitentgelt in Höhe von 2.749,91 Euro zuzuordnen.

4. Schritt (Stufenzuordnung am 1. Oktober 2018):

Durch die Anhebung der Stufe 6 zum 1. Oktober 2018 wird eine neue Vergleichsberechnung erforderlich. Der Betrag der individuellen Endstufe auf Vollzeitbasis (5.431,48 Euro) ist nun niedriger als das neue Tabellenentgelt der Stufe 6 der Entgeltgruppe 13 (5.458,41 Euro). Die Mitarbeiterin ist daher ab 1. Oktober 2018 der Stufe 6 zuzuordnen.

5. Schritt (Teilzeitentgelt am 1. Oktober 2018):

Zur Ermittlung des Teilzeitentgelts ist der Betrag der Stufe 6 entsprechend dem Teilzeitumfang herunterzurechnen. Da das Teilzeitentgelt der Stufe 6 (2.729,21 Euro) niedriger ist als das zuvor in Schritt 3 berechnete Entgelt in der individuellen Endstufe (2.749,91 Euro) kann eine Entgeltsicherung durch eine persönliche Zulage in Höhe von 20,70 Euro erfolgen.

	Vollzeit (fiktiv) - in Euro -	Teilzeit (50 v.H.) - in Euro -
Tabellenentgelt EG 13, Stufe 6	5.458,41	2.729,21
Individuelle Endstufe (Teilzeit)		2.749,91
Differenz		20,70

3.5 Erhöhtes Tabellenentgelt für Beschäftigte in der „kleinen“ Entgeltgruppe 9 ab 1. Januar 2018

Im Zusammenhang mit der Einführung der Stufe 6 wird nach § 16a Abs. 2 Buchst. b Satz 1 DienstVO bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der „kleinen“ Entgeltgruppe 9, die am 31. Dezember 2017 der Stufe 4 zugeordnet sind, die dort verbrachte Zeit angerechnet. Sie erhalten daher ab 1. Januar 2018 gemäß der Fußzeile zur allgemeinen Entgelttabelle (Anlage B zum TV-L) ein erhöhtes Tabellenentgelt, wenn sie in der Stufe 4 mindestens fünf Jahre absolviert haben.

Für Beschäftigte, die in der „kleinen“ Entgeltgruppe 9 einer **individuellen Endstufe 4+** zugeordnet sind, gilt das Vorstehende gemäß § 16a Abs. 2 Buchst. b Satz 1 DienstVO ebenfalls.

Beschäftigte in der „kleinen“ Entgeltgruppe 9 in einer individuellen Endstufe 4+ erhalten jedoch nur dann das erhöhte Tabellenentgelt, wenn am 1. Januar 2018 der **Betrag der individuellen Endstufe nicht höher ist als die Summe aus dem Betrag der Stufe 4 und dem neuen Erhöhungsbetrag.**

Beispiel 7 (Stufe 4 mit Erhöhungsbetrag ab 1. Januar 2018):

Ein Mitarbeiter ist am 31. Dezember 2017 in der „kleinen“ Entgeltgruppe 9 seit elf Jahren einer individuellen Endstufe 4+ zugeordnet. Am

1. Januar 2018 liegt der Betrag seiner um 2,35 v.H. erhöhten individuellen Endstufe bei 3.571,99 Euro. Der Betrag ist nicht höher als die Summe aus dem Tabellenentgelt der Stufe 4 und dem neuen Erhöhungsbetrag (3.560,20 Euro + 53,41 Euro = 3.613,61 Euro).

Der Mitarbeiter ist am 1. Januar 2018 der regulären Stufe 4 zuzuordnen und erhält ab diesem Zeitpunkt das entsprechende Tabellenentgelt und den Erhöhungsbetrag. Durch die Anhebung des Erhöhungsbetrages erhält der Mitarbeiter ab 1. Oktober 2018 ein erhöhtes Tabellenentgelt von 3.667,01 Euro (3.560,20 Euro + 106,81 Euro).

Ist der **Betrag der individuellen Endstufe höher als die Summe aus dem Betrag der Stufe 4 und dem neuen Erhöhungsbetrag**, verbleiben die Beschäftigten gemäß § 16a Abs. 2 Buchst. b Satz 2 DienstVO in ihrer individuellen Endstufe 4+ unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe. Ein Anspruch auf den Erhöhungsbetrag besteht nicht.

Beispiel 8 (Stufe 4 mit Erhöhungsbetrag ab 1. Oktober 2018):

Eine Mitarbeiterin ist am 31. Dezember 2017 in der „kleinen“ Entgeltgruppe 9 seit elf Jahren einer individuellen Endstufe zugeordnet. Am 1. Januar 2018 liegt der Betrag ihrer um 2,35 v.H. erhöhten individuellen Endstufe bei 3.655,93 Euro. Der Betrag ist höher als die Summe aus dem Tabellenentgelt der Stufe 4 und dem neuen Erhöhungsbetrag (3.560,20 Euro + 53,41 Euro = 3.613,61 Euro).

Die Mitarbeiterin ist am 1. Januar 2018 weiterhin einer individuellen Endstufe zugeordnet, die der bisherigen Entgelthöhe (3.655,93 Euro) entspricht. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf den neuen Erhöhungsbetrag.

Durch die Anhebung des Erhöhungsbetrages zum 1. Oktober 2018 wird eine neue Vergleichsberechnung erforderlich. Der Betrag der individuellen Endstufe ist niedriger als das erhöhte Tabellenentgelt der Stufe 4 in Höhe von 3.667,01 Euro (3.560,20 Euro + 106,81 Euro). Die Mitarbeiterin ist ab 1. Oktober 2018 der Stufe 4 mit dem erhöhten Tabellenentgelt zuzuordnen. Ab diesem Zeitpunkt erhält sie das höhere Tabellenentgelt.

Beispiel 9 (Verbleib in der individuellen Endstufe):

Ein Mitarbeiter ist am 31. Dezember 2017 in der „kleinen“ Entgeltgruppe 9 seit elf Jahren einer individuellen Endstufe zugeordnet. Am 1. Januar 2018 liegt der Betrag seiner um 2,35 v.H. erhöhten individuellen Endstufe bei 3.688,93 Euro. Der Betrag ist höher als die Summe aus dem Tabellenentgelt der Stufe 4 und dem neuen Erhöhungsbetrag (3.560,20 Euro + 53,41 Euro = 3.613,61 Euro).

Der Mitarbeiter ist am 1. Januar 2018 weiterhin einer individuellen Endstufe 4+ zugeordnet, die der bisherigen Entgelthöhe (3.688,93 Euro) entspricht. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf den neuen Erhöhungsbetrag.

Durch die Anhebung des Erhöhungsbetrages zum 1. Oktober 2018 wird eine neue Vergleichsberechnung erforderlich. Der Betrag der individuel-

len Endstufe ist immer noch höher als das erhöhte Tabellenentgelt der Stufe 4 in Höhe von 3.667,01 Euro (3.560,20 Euro + 106,81 Euro). Der Mitarbeiter bleibt daher am 1. Oktober 2018 einer individuellen Endstufe 4+ mit dem Betrag von 3.688,93 Euro zugeordnet.

Der Betrag der individuellen Endstufe ist weiterhin **dynamisch** (§ 16a Abs. 2 Buchst. b Satz 2 DienstVO i. V. m. § 6 Abs. 4 Satz 6 ARR-Ü-Konf). Bei **Höher- und Herabgruppierungen** aus der individuellen Endstufe gelten gemäß § 16a Abs. 2 Buchst. b Satz 2 DienstVO die in § 6 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ARR-Ü-Konf enthaltenen Regelungen für die individuelle Endstufen, die im Rahmen der Überleitung in den TV-L zum 1. Januar 2009 gebildet wurden, entsprechend.

3.6 Reguläres Erreichen der Stufe 6 nach dem 1. Januar 2018

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den allgemeinen **Entgeltgruppen 9 bis 15** bzw. in den für Pflegekräfte geltenden **Entgeltgruppen KR 9a bis 11a**, die am 31. Dezember 2017 in ihrer Entgeltgruppe noch nicht fünf Jahre in der Stufe 5 oder in der individuellen Endstufe 5+ absolviert haben, erreichen die Stufe 6 gemäß § 16 Abs. 3 TV-L, wenn sie die fünfjährige Stufenlaufzeit absolviert haben. Bei der Feststellung der Voraussetzungen zur Höherstufung sind die Regelungen in § 17 Abs. 3 TV-L zu beachten.

Beispiel 10:

Eine Mitarbeiterin in der Entgeltgruppe 10 hat bereits vier Jahre in Stufe 5 absolviert. Sie befindet sich am 1. Januar 2018 in Elternzeit, die noch bis zum 30. September 2018 dauert.

Die während der Elternzeit unterbrochene Stufenlaufzeit läuft mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit am 1. Oktober 2018 weiter, so dass die Beschäftigte nach einem Jahr am 1. Oktober 2019 der Stufe 6 zuzuordnen ist.

Entsprechendes gilt für Beschäftigte in der „kleinen“ **Entgeltgruppe 9**, die am 31. Dezember 2017 in ihrer Entgeltgruppe noch nicht fünf Jahre in der Stufe 4 absolviert haben. Sie erhalten den Erhöhungsbetrag, wenn sie fünf Jahre in Stufe 4 absolviert haben. Für Beschäftigte in einer individuellen Endstufe gilt dies jedoch nur, wenn der Betrag der individuellen Endstufe nicht höher ist als die Summe aus dem Betrag der Stufe 4 und dem neuen Erhöhungsbetrag (siehe 3.5).

Bei einem zeitlichen Zusammenfallen von einer Stufenzuordnung und einer Höher- oder Herabgruppierung erfolgt in einem ersten Schritt die Zuordnung zur Stufe 6 und in einem zweiten Schritt die Höher- oder Herabgruppierung.

3.7 Höhergruppierung aus der „kleinen“ Entgeltgruppe 9

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der „kleinen“ Entgeltgruppe 9 erhalten ab 1. Januar 2018 gemäß der Fußzeile zur allgemeinen Entgelttabelle (An-

lage B zum TV-L) ein erhöhtes Tabellenentgelt, wenn sie in der Stufe 4 mindestens fünf Jahre absolviert haben. Werden solche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen höhergruppiert, ist für die nach § 17 Abs. 4 Satz 1 TV-L vorzunehmende Stufenzuordnung **von diesem erhöhten Tabellenentgelt auszugehen**.

Beispiel 11:

Ein Mitarbeiter, der am 1. Juli 2018 in der „kleinen“ Entgeltgruppe 9 der regulären Stufe 4 (3.560,20 Euro) zugeordnet ist und den Erhöhungsbetrag (53,41 Euro) erhält, wird in die Entgeltgruppe 10 höhergruppiert.

Gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 TV-L ist der Mitarbeiter ausgehend von dem erhöhten Tabellenentgelt von 3.613,61 Euro in der Entgeltgruppe 10 der Stufe 3 (3.653,37 Euro) zuzuordnen, denn in dieser erhält er mindestens sein bisheriges Tabellenentgelt. Gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L kommt der Garantiebetrags zur Anwendung, so dass der Mitarbeiter Anspruch auf insgesamt 3.677,74 Euro (= 3.613,61 Euro + 64,13 Euro) hat.

Beispiel 12:

Eine Mitarbeiterin, die am 1. Dezember 2018 in der „kleinen“ Entgeltgruppe 9 der regulären Stufe 4 (3.560,20 Euro) zugeordnet ist und den Erhöhungsbetrag (106,81 Euro) erhält, wird in die Entgeltgruppe 10 höhergruppiert.

Gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 TV-L ist die Mitarbeiterin ausgehend von dem erhöhten Tabellenentgelt von 3.667,01 Euro in der Entgeltgruppe 10 der Stufe 4 (3.908,04 Euro) zuzuordnen, denn in dieser erhält sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt.

3.8 Auswirkungen auf persönliche Zulagen

Die Einführung der Stufe 6 in den allgemeinen **Entgeltgruppen 9 bis 15** bzw. in den für Pflegekräfte geltenden **Entgeltgruppen KR 9a bis 11a** wirkt sich auf persönliche Zulagen

- bei der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit (§ 14 TV-L),
- bei Führung auf Probe (§ 31 TV-L) und
- bei Führung auf Zeit (§ 32 TV-L)

aus, da sich die Berechnungsgrundlage aufgrund des erhöhten Tabellenentgelts zur Ermittlung der jeweiligen Zulagenhöhe ändert.

Zum individuellen Zeitpunkt der Zuordnung eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin zur Stufe 6 ist daher auch die Höhe der o. g. persönlichen Zulagen in jedem Einzelfall zu prüfen und – unter Beachtung des § 17 Abs. 1 TV-L – vom Beginn des betreffenden individuellen Monats an, also frühestens zum 1. Januar 2018, ggf. neu festzusetzen.

Entsprechendes gilt für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der „**kleinen**“ **Entgeltgruppe 9**, die ab 1. Januar 2018 Anspruch auf einen Erhöhungsbetrag nach der Fußzeile zur allgemeinen Entgelttabelle (Anlage B zum TV-L) haben. In diesen Fällen ist auch hier als Tabellenentgelt die Summe aus dem Betrag der Stufe 4 und dem Erhöhungsbetrag anzusehen (siehe Ziffer **3.7**).

3.9 Beschäftigte in Entgeltgruppe 13 Ü bzw. Entgeltgruppe 13

Von der Einführung der Stufe 6 profitieren auch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in **Entgeltgruppe 13 Ü**.

3.10 Beschäftigte in den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a

Für diese Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wird die Entgeltstufe 6 erst zum 1. Oktober 2018 eingeführt. Die o. a. Ziffern 3.1 bis 3.4, 3.6 und 3.8 gelten entsprechend.

3.11 Vorweggewährung von Stufen nach § 16 Abs. 5 TV-L

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 5 Satz 1 TV-L i. V. m. § 16 Abs. 3 DienstVO ein **bis zu** drei Stufen höheres Entgelt vorweg gewährt werden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Endstufe können bis zu 20 v.H. der Stufe 2 zusätzlich erhalten (§ 16 Abs. 5 Satz 2 TV-L).

Mit der Einführung der Stufe 6 am 1. Januar 2018 wird in den Entgeltgruppen 9 bis 15 die Stufe 6 die neue Endstufe, so dass bei **Vorweggewährungen, die ab dem 1. Januar 2018 ausgesprochen werden**, Folgendes gilt:

Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den **Entgeltgruppen 9** (ohne besondere Stufenlaufzeit) **bis 15**

- in den Stufen 1 bis 3 können bis zu drei Stufen,
- in der Stufe 4 können bis zu zwei Stufen,
- in der Stufe 5 kann bis zu einer Stufe,
- in der Stufe 6 kann bis zu 20 v.H. der Stufe 2

vorweg gewährt werden. Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der „**kleinen**“ **Entgeltgruppe 9** ist zu berücksichtigen, dass die Zulage nach der Fußzeile zur allgemeinen Entgelttabelle (Anlage B zum TV-L) eine zusätzliche Stufe ersetzt. Daher

- kann in der Stufe 1 bis zu drei Stufen,
- kann in der Stufe 2 bis zu zwei Stufen,
- kann in der Stufe 3 bis zu einer Stufe zuzüglich der Zulage nach der Fußzeile zur allgemeinen Entgelttabelle,

- kann in der Stufe 4 ein Betrag bis zur Höhe der Zulage nach der Fußzeile zur allgemeinen Entgelttabelle,
- kann in der Stufe 4 mit Zulage nach der Fußzeile zur allgemeinen Entgelttabelle bis zu 20 v.H. der Stufe 2

vorweg gewährt werden.

Bei **Vorweggewährungen, die bis zum 31. Dezember 2017 ausgesprochen worden sind**, bestehen keine Bedenken, wenn die Höhe des Entgelts – ggf. nach einer Höherstufung – unverändert weitergeführt wird.

Beispiel 16:

Eine Mitarbeiterin ist am 31. Dezember 2017 in der Entgeltgruppe 10 der Stufe 5 zugeordnet. Diese Zuordnung besteht bereits seit dem 1. Juli 2013. Sie erhält seit 1. Januar 2017 20 v.H. der Stufe 2 nach § 16 Abs. 5 Satz 2 TV-L. Auch am 1. Januar 2018 ist sie weiterhin in der Entgeltgruppe 10 eingruppiert.

Die Beschäftigte hat noch nicht fünf Jahre in Stufe 5 absolviert, so dass sie am 1. Januar 2018 weiterhin der Stufe 5 zugeordnet ist. Die Stufe 5 ist ab 1. Januar 2018 nicht mehr die Endstufe, so dass die Voraussetzungen für die Gewährung der 20 v.H. der Stufe 2 nach § 16 Abs. 5 Satz 2 TV-L nicht mehr vorliegen.

Das Landeskirchenamt hat keine Bedenken, wenn für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 5 übertariflich weiterhin 20 v.H. der Stufe 2 gewährt werden. Mit dem Aufstieg in die Stufe 6 am 1. Juli 2018 ist die Zulage nach § 16 Abs. 5 Satz 2 TV-L um den Gewinn aus der Stufensteigerung zu vermindern. Mit der Erhöhung der Beträge der Stufe 6 am 1. Oktober 2018 ist die Zulage nach § 16 Abs. 5 Satz 2 TV-L nochmals um den Gewinn aus der Anhebung der Stufe 6 zu vermindern. Die Möglichkeit einer Neubewilligung auf der dann jeweils aktuellen Grundlage bleibt unberührt.

4. Sonstige Änderungen

4.1 Anpassungen zum TV EntgtO-L

Nachdem alle Tarifvertragsparteien des TV-L nunmehr auch den Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung der Lehrkräfte der Länder (TV EntgtO-L) anerkannt haben, wurde § 44 Nr. 2a TV-L angepasst. Damit wurde § 27a DienstVO gegenstandslos, er wurde aufgehoben.

4.2 Weitere Änderungen der Tarifverträge für Auszubildende und des Tarifvertrages für Praktikanten/Praktikantinnen

4.2.1 Erholungsurlaub

Mit Wirkung vom 1. Januar 2017 beträgt der Erholungsurlaub für die Auszubildenden sowie für die Praktikanten und Praktikantinnen bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungs- bzw. Arbeitszeit auf fünf Tage in der Ka-

lenderwoche in jedem Kalenderjahr 29 Ausbildungs- bzw. Arbeitstage (§ 9 TVA-L BBiG, § 9 TVA-L Pflege, § 10 TV Prakt-L).

4.2.2 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Die Erstattungsregelungen wurden geändert. Für die Erstattung der nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort gelten nunmehr, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, diejenigen Regelungen entsprechend, die für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebend sind (§ 10 Abs. 2 Satz 3 TVA-L BBiG).

4.2.3 Familienheimfahrten

Die Erstattungsregelungen wurden geändert. Die Erstattungsfähigkeit der Fahrtkosten ist seit dem 1. Januar 2017 auf das Bundesgebiet begrenzt (§ 11 Satz 2 TVA-L BBiG, § 11 Satz 2 TVA-L Pflege).

5. Umsetzung der Änderungen in den Gehaltsabrechnungsprogrammen KIDICAP Klassik und Flexbrutto

5.1 Entgelterhöhungen

Die Erhöhungen der Tabellenentgelte und die sich daraus ergebenden Folgeänderungen (Zulagen, Garantiebeträge u. a.) werden in den Tarifen der Gehaltsabrechnungsprogramme hinterlegt.

5.2 Entgeltgruppenzulagen für den Sozial- und Erziehungsdienst (TV-L)

In den Gehaltsabrechnungsprogrammen sind neben der Angabe der Entgeltgruppe keine weiteren Eingruppierungsmerkmale (wie Fallgruppe, Abschnitt der Entgeltordnung u. ä.) hinterlegt.

Deshalb ist es für die Zahlbarmachung der neuen Entgeltgruppenzulagen im Sozial- und Erziehungsdienst gemäß **Anlage A zum TV-L** Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitte 2, 4 und 6 erforderlich, jeden in Frage kommenden Personalfall einer Einzelfallprüfung zu unterziehen.

Die Comramo KID GmbH wir Ihnen in Kürze Hinweise für die Eingabe des Anspruchs auf eine dieser Entgeltgruppenzulagen geben.

5.3 Einführung der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9 bzw. KR 9a und höher sowie Einführung eines Erhöhungsbetrages in der „kleinen“ Entgeltgruppen 9

Die Zuordnung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in die neue Stufe 6 wird in den Gehaltsabrechnungsprogramme auf der Grundlage des dort hinterlegten Besoldungsdienstalters bzw. der dort hinterlegten Erfahrungsstufe vorgenommen.

Ergänzung vom 16. Nov. 2017:

Jedoch ist in den Fällen, in denen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in ihrer jeweiligen Entgeltgruppe ein Entgelt aus einer individuellen Endstufe 5+ erhalten, im Einzelfall zu prüfen, ob der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin ggf. einer individuellen Endstufe 6+ zuzuordnen ist (vgl. Ziff. 3.4).

Das gleiche gilt für den ab 1. Jan. 2018 geltenden Erhöhungsbetrag in der „kleinen“ Entgeltgruppe 9.

Ergänzung vom 16. Nov. 2017:

Jedoch ist in den Fällen, in denen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der „kleinen“ Entgeltgruppe 9 ein Entgelt aus einer individuellen Endstufe 4+ erhalten, im Einzelfall zu prüfen, ob das Entgelt dieser individuellen Endstufe 4+ höher ist als das Entgelt der Entgeltstufe 4 zuzüglich des Erhöhungsbetrages. Ist dies der Fall, verbleiben diese Beschäftigten in ihrer individuellen Endstufe 4+ unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe. Ein Anspruch auf den Erhöhungsbetrag besteht nicht (vgl. Ziff. 3.5).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

gez. Unterschrift

(Klus)